

# RS Vwgh 1988/11/9 88/03/0137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §37;

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §19;

## Beachte

Vorgesichte:87/03/0163 E 24. Februar 1988;

## Rechtssatz

Wurde der Besch wegen Übertretung des § 103 Abs 2 KFG schon wiederholt (zuletzt mit einer Geldstrafe von S 7.000,--) rechtskräftig bestraft, was ihn dennoch nicht abhielt, neuerlich straffällig zu werden, so kann der Beh schon im Hinblick auf die Erfordernisse der Spezialprävention nicht entgegengetreten werden, wenn sie in Hinsicht darauf unter Berücksichtigung der von ihr eingeschätzten Vermögensverhältnisse des Besch (§ 14.000,-- Mindestmonatseinkommen eines RA), die Verhängung einer höheren Strafe (S 10.000,--) für notwendig erachtete.

## Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten Erschwerende und mildernde Umstände Vorstrafen Sachverhalt  
Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030137.X04

## Im RIS seit

09.11.1988

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>